

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Informationen zu den Neuregelungen des § 14a Energiewirtschaftsgesetz

Seit dem 01.01.2024 gelten neue Bestimmungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie durch die Bundesnetzagentur Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A. Ziel der Neuregelungen ist es, Geräte mit steuerbarem Verbrauch schnell ans Netz anzuschließen, ein stabiles Stromnetz zu gewährleisten und die Energiewende voranzutreiben.

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen sind verpflichtet, sich an einer Ansteuerung durch den Netzbetreiber zu beteiligen. Im Gegenzug sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, den Anschluss dieser Anlagen zu genehmigen. Als Ausgleich erhalten Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt. Eine Anmeldung der Anlage ist daher beim Netzbetreiber erforderlich.

Es besteht die Verpflichtung, jede technische Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung der E-Netze Allgäu im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung der E-Netze Allgäu vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

Welche Anlagen sind von der Neuregelung in § 14a EnWG betroffen?

Betroffen sind alle folgenden Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024, die eine Leistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) aufweisen und in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) angeschlossen sind:

- Nicht öffentliche Ladepunkte bzw. Wallboxen
- Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizeinrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz

Stromspeicher, die software-seitig ausschließlich auf die Einspeicherung von PV-Energie programmiert sind (Eigenstromoptimierung) oder die software-seitig in ihrer Leistung begrenzt werden, sind nicht von der § 14a-Regelung ausgenommen.

Für Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen und bereits nach der alten Fassung des § 14a EnWG geregelt wurden, gelten diese Regelungen bis zum 31.12.2028 unverändert fort. Nach dieser Übergangsphase gelten die neuen Regelungen auch für diese Anlagen. Der Betreiber kann aber freiwillig vorzeitig in die neue Regelung wechseln.

Anlagen, deren maximaler Leistungsbezug kleiner als 4,2 kW ist, werden weder für die netzorientierte Steuerung herangezogen, noch können sie sich freiwillig für eine Teilnahme an der netzorientierten Steuerung entscheiden. Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bzw. Nachtspeicherheizungen bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen.

Wie erfolgt die Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung?

Die Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung kann gleichzeitig mit dem Netzanschluss oder mit einem bereits vorhandenen Netzananschluss beantragt werden. Der Anschlussnehmer/-nutzer ist verpflichtet, die steuerbare Verbrauchseinrichtung beim Netzbetreiber über ein Datenblatt oder über ein Online-Portal zu melden. Bei der Anmeldung müssen folgende Punkte angegeben werden:

- Datum der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung
- Direkte Ansteuerung oder über ein Energiemanagementsystem
- Wahl des Abrechnungsmoduls

Wie wird in der Kundenanlage gesteuert?

Der Netzbetreiber ist ausschließlich dazu berechtigt, Steuerungsmaßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen, Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit eines Netzbereichs durchzuführen. Während einer solchen Steuerungsmaßnahme steht für die steuerbare Verbrauchseinrichtung immer eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung. Dadurch können beispielsweise Wärmepumpen weiterhin betrieben und Elektroautos weiterhin geladen werden, sofern die Anlage dies technisch umsetzen kann. Die normale Haushaltsversorgung bleibt unberührt von diesen Maßnahmen. Auch der Strom aus der eigenen Photovoltaikanlage steht weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat die Wahl zwischen der direkten Steuerung der Anlage oder einer Steuerung über eine digitale Schnittstelle an ein kundenseitiges Energiemanagementsystem (EMS). Insbesondere bei der Verwendung mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in einer Kundenanlage ist ein EMS empfehlenswert.

Der Netzbetreiber kann bis zum 31.12.2028 eine präventive Ansteuerung durchführen, bei der maximal 2 Stunden am Tag die Leistung reduziert wird. Ab dem 01.01.2029 darf der Netzbetreiber nur eine netzorientierte Ansteuerung umsetzen, bei der abhängig vom aktuellen Netzzustand angesteuert wird.

Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist. Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung trägt dafür Sorge, dass ein ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird. Dazu sind die Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu beachten und einzuhalten.

Wie erfolgt die Abrechnung des reduzierten Netzentgelts?

Für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in die netzorientierte Steuerung besteht gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22_010-A) Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sowie weitere Informationen zu den Modulen sind in den im Internet veröffentlichten Preisblättern enthalten. Die reduzierten Netzentgelte werden gegenüber dem Netznutzer (in der Regel der Lieferant des Anschlussnutzers) im Rahmen der Netznutzung abgerechnet.

Es gibt drei Module zur Netzentgeltreduzierung:

Modul 1 (Pauschale Reduzierung des Netzentgelts):

- Standardmodul
- Entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung, die sich durch die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt und im jährlichen Preisblatt Netznutzungsentgelte veröffentlicht wird

Modul 2 (Prozentuale Reduzierung des Netzentgelts):

- Alternative zu Modul 1, einen Wechsel in dieses Modul müssen Sie Ihrem Stromlieferanten mitteilen
- Entspricht einer prozentualen Reduzierung des jeweiligen Netzentgelts um 60%, die nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gilt und im jährlichen Preisblatt Netznutzungsentgelt veröffentlicht wird

Modul 3 (Zeitvariables Netzentgelt):

- Ergänzung zu Modul 1, ab 01.04.2025 möglich, einen Wechsel in dieses Modul müssen Sie Ihrem Stromlieferanten mitteilen
- Netzbetreiber veröffentlicht 3 Tarifstufen eines zeitvariablen Netzentgelts (Standard-, Niederlast- und Hochlasttarif) je Quartal

Die Abrechnung der reduzierten Netzentgelte übernimmt Ihr jeweiliger Stromlieferant. Der Stromlieferant muss die verwendeten Module transparent auf der Verbrauchsabrechnung ausweisen. Es entsteht kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber.

Wie erfolgt der Zählerbetrieb in der Kundeanlage?

Im Rahmen der Anmeldung muss der Anschlussnehmer/-nutzer das Entgeltmodul auswählen. Dies hat folgenden Einfluss auf das Messkonzept:

- Modul 1: Ein gemeinsamer Zähler für den Haushalt/Gewerbe (ggf. inkl. Erzeugungsanlage) und die steuerbare Verbrauchseinrichtung
- Modul 2: Ein separater (parallel angeschlossener) Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, getrennt von der übrigen Stromentnahme (z. B. Haushalt/Gewerbe), nur ohne registrierende Leistungsmessung möglich
- Modul 3: Ein gemeinsamer Zähler für den Haushalt/Gewerbe (ggf. inkl. Erzeugungsanlage) und die steuerbare Verbrauchseinrichtung, nur ohne registrierende Leistungsmessung möglich